

Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter Nr. VR 726 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Coesfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der Region Baumberge in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der drei Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl und der beiden Städte Billerbeck und Coesfeld zur Aufgabe. Ziel ist es, die Region Baumberge sozial und ökologisch nachhaltig zu entwickeln und zu gestalten sowie die regionale Wirtschaftskraft zu stärken.
- (2) Der Verein begleitet als Träger der RES den Entwicklungsprozess der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten LEADER-Region „Baumberge“. Er übernimmt hierbei mit dem Gremium der Lokalen Aktionsgruppe (in Form des erweiterten Vorstandes) eine steuernde und koordinierende Aufgabe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen (siehe § 2) des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft ab, so ist darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.
 - b) bei juristischen Personen bei Löschung aus dem Handelsregister oder ähnlichen Registern.

c) bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und mit vierwöchiger Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

d) bei natürlichen und juristischen Personen durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 3 a Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Verein verfügt über folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung (siehe § 5)
 - b) erweiterter Vorstand (siehe § 6)
 - c) geschäftsführender Vorstand (siehe § 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- (2) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechtes eine/n Vertreter/in mit schriftlicher Vollmacht.
- (3) Die fünf Kommunen der Region Baumberge werden als juristische Personen durch die jeweiligen Bürgermeister/innen sowie durch ein Mitglied des jeweiligen Rates in der Mitgliederversammlung vertreten. Die fünf Kommunen erhalten somit zweifaches Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - a) die Änderung dieser Satzung

- b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach § 3 und § 3 a
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes
 - g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
- (6) Sie kann neben der reinen Präsenzveranstaltung als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gibt die Form der Mitgliederversammlung bei der Einladung bekannt.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand dies beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (8) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die amtierende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail zugehen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden, geleitet.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (12) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (13) Beschlüsse im Rahmen einer Präsenzveranstaltung werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst. Es ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Soweit die Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung oder im Rahmen einer Hybrid-Veranstaltung erfolgt, erfolgt die Stimmabgabe der Online-Teilnehmer nach den technischen Maßgaben des Abstimmungs-Tools der Konferenzsoftware.
- (14) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf dem Postwege oder per Mail zukommen zu lassen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt Einwendungen erheben, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Erweiterter Vorstand (Lokale Aktionsgruppe)

- (1) Der erweiterte Vorstand nimmt alle Aufgaben und Funktionen einer Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Steuerung der regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Baumberge“
 - b) Initiierung und Auswahl der im Rahmen von LEADER zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung von in einem Kriterienkatalog festgelegten allgemein anerkannten Standards
 - c) Fortschreibung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region „Baumberge“
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung der Ergebnisse der Entwicklungsstrategie an die Bewohner der Region
 - e) Beteiligung am überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
 - f) Durchführung der Evaluation der Zielerreichung zur Halbzeit und nach Beendigung des LEADER-Förderzeitraumes.
- (2) Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen, sich zu mindestens 51% aus nicht-öffentlichen Vertretern zusammensetzen und zu mindestens einem Drittel aus Frauen bestehen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des nordrhein-westfälischen LEADER-Programms soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

a) den fünf Bürgermeistern/innen der fünf Kommunen der Region Baumberge oder der Vertretung im Amt

b) den fünf Vertretern/innen der jeweiligen Räte der fünf Kommunen der Region Baumberge

c) mindestens 12 Vertretern/innen aus dem Feld der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartner und privater Bürger

Insgesamt gehören dem erweiterten Vorstand mindestens 22 Mitglieder an. Über die Anzahl der erweiterten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der unter § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen als natürliche Personen, Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die unter Absatz 2 c genannten Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird ein/e andere/r Vertreter/in aus den Reihen der Mitglieder unter Beachtung der Kriterien unter § 6 Abs. 2 für die restliche Wahlperiode gewählt.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der amtierenden Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail zugehen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mindestens 51 % der Anwesenden dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger zuzuordnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse kann der erweiterte Vorstand auch losgelöst von Vorstandssitzungen im elektronischen oder digitalen Umlauf in Textform per E-Mail oder über geeignete Online-Tools fassen. Auch sind Beschlüsse gültig, die im Hybridverfahren zustande kommen, etwa wenn einige Stimmberechtigte einer Live-Veranstaltung digital, z.B. per Video oder Audio zugeschaltet sind. Mitglieder, die nicht an der einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung teilnehmen können, haben die Möglichkeit ihre Stimme im Vorfeld der betreffenden Versammlung schriftlich oder in Textform abzugeben. Ergebnisse von Umlaufbeschlüssen sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.
- (8) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung eigentlich auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung allerdings nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Für die Beurteilung einer Befangenheit

gelten die Regelungen des § 31 Gemeindeordnung des Landes NRW vom 14.07.1994 in der aktuell gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

- (9) Von den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind dem erweiterten Vorstand zuzustellen und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (10) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Personen geladen werden, die beratend und unterstützend tätig sind.
- (11) Im Anschluss an die Wahlen zum erweiterten Vorstand werden aus seinen Reihen durch die Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (12) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende leiten den Verein, führen die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten ihn nach außen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden/r Vorsitzenden sowie
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im geschäftsführenden Vorstand sind alle fünf Bürgermeister/innen der in der Region Baumberge liegenden Kommunen vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus diesem Personenkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese Personen sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

- e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Von den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht -öffentlich.

§ 8 Regionalmanagement

- (1) Der Verein richtet ein Regionalmanagement ein, das mindestens aus 1,5 Vollzeitstellen besteht und insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
- a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Leitung des Vereins
 - b) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Steuerung der lokalen Entwicklungsstrategie
 - c) Koordinierung und Moderation der eingerichteten Arbeitskreise
 - d) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Aktivierung und Vernetzung der relevanten Akteure der LEADER-Region „Baumberge“ für die Ziele des Vereins
 - e) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Initiierung und Begleitung von Projekten sowie Beratung und Unterstützung der Projektträger
 - f) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Außendarstellung der LAG
 - g) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Zusammenarbeit und dem überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
 - h) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Evaluierung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und Anfertigung der vorgesehenen Berichte.
- (2) Das Regionalmanagement nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.
- (3) Dem Regionalmanagement kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand im Rahmen einer zu beschließenden Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) wird ein regionaler Arbeitskreis (RAK) eingerichtet, der als Fachbeirat für den erweiterten Vorstand (LAG) fungiert. Weitere themenbezogene Arbeitskreise können eingerichtet werden.

- (2) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für Akteure, die in der LEADER-Region „Baumberge“ ansässig oder tätig sind und sich einem der vier Handlungsfelder thematisch zuordnen. Unterhalb der Ebene der Arbeitskreise finden sich bedarfsweise Projektgruppen zusammen, die sich mit projektspezifischen Fragestellungen befassen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der erweiterte Vorstand benennt die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgruppen, die als Ansprechpartner für alle mitwirkenden Akteure in den Arbeitsgruppen fungieren.
- (3) Bei den Sitzungen des regionalen Arbeitskreises werden die laufenden Projekte, neu initiierte Projekte sowie neue Projektideen diskutiert. Im Ergebnis werden Empfehlungen zu den Projekten für den erweiterten Vorstand (LAG) vorbereitet und durch den benannten Sprecher des Arbeitskreises vorgetragen.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter / Regionalmanager koordiniert und moderiert die Arbeitskreise. Von den Sitzungen der Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Durch die Einrichtung der Arbeits- und Projektgruppen, die allen Akteuren offenstehen, wird der regionale Entwicklungsprozess weiterhin nach dem Bottom-Up-Ansatz mit einer möglichst breiten Basis und Partizipationsmöglichkeiten für alle in Region ansässigen und tätigen Akteure fortgeführt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.04.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, im Falle formaler und materieller Hinweise des zuständigen Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.